



Ministerium des Innern und für Sport - Postfach 3280 - 55021 Mainz

Ministerium des Innern  
und für Sport

Der Minister

Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz  
Telefon 0 61 31 / 16 - 0  
Telefax 0 61 31 / 16 37 20

An den Vorsitzenden  
des Vereins gegen die Diskriminierung  
von Hund und Halter e.V.  
Herrn Thomas Henkenjohann  
Binnersweg 1

26954 Nordenham

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Durchwahl	Datum
15.05.1999	19 030-1/341	3705	09.06.1999

## **Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – vom 13. September 1996; hier: Zucht, Haltung, Einfuhr und Unfruchtbarmachung von "Kampfhunden"**

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Mai 1999, in dem Sie sich nachdrücklich gegen ein Zucht-, Haltungs- und Einfuhrverbot für Hunde, die einer bestimmten Hunderasse ("Kampfhunderasse") angehören, und gegen ein Gebot zur Sterilisation bzw. Kastration aller Hunde, die einer solchen Rasse angehören, aussprechen.

Mit der Gefahrenabwehrverordnung - Gefährliche Hunde - vom 13. September 1996, die als Anlage beigefügt ist, hat sich die Landesregierung in Rheinland-Pfalz schon frühzeitig gegen eine Stigmatisierung einzelner Hunderassen entschieden.

Diese Entscheidung beruht auf der Überzeugung, dass die Unterscheidung der sog. Kampfhunde von anderen Hunden und die dabei gewählte Anknüpfung an angeblich rassespezifische und damit genetisch bedingte Aggressivitätsunterschiede im Verhalten von Hunden nicht gerechtfertigt ist.

Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die genetisch- und erziehungsbedingten Verhaltensweisen von Hunden ist es nicht haltbar, sämtliche Exemplare, die einer als "Kampfhunderasse" stigmatisierten Hunderasse angehören, von vornherein als gesteigert aggressiv oder gefährlich einzustufen.

Den Sachverständigengutachten zufolge wird der gesunde Hund nicht gefährlich geboren, sondern könne, unabhängig von seiner Rassezugehörigkeit, zu einem für Menschen und Tiere gefährlichen Hund manipuliert werden.

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg legt in seinem jüngsten Urteil vom 26. April 1999 (Az. I S 2214/98) die vorgenannten Forschungsergebnisse der Hundeexperten zugrunde.

In Übereinstimmung mit diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert sich die in § 1 der o.g. Gefahrenabwehrverordnung enthaltene Definition des gefährlichen Hundes an bestimmten konflikträchtigen Eigenschaften und Verhaltensweisen des Hundes und nicht an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse. So gelten unter anderem diejenigen Hunde als gefährlich, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei dem als sozialunverträglich aufgefallenen Hund um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 der Verordnung handelt. Die Prüfung der Gefährlichkeit eines Hundes wird in schwierig zu beurteilenden Fällen von einer Veterinärin bzw. einem Veterinär, einer Polizeidiensthundeführerin bzw. einem Polizeidiensthundeführer oder einer bzw. einem Hundesachverständigen eines Hundeverbandes durchgeführt.

Ausgehend von dieser abstrakten Begriffsbestimmung regelt die Landesverordnung einzelne Gebote und Verbote. Nach § 2 der Verordnung ist es verboten, Hunde durch Zuchtauswahl, Aufzucht, Haltung oder Ausbildung zu gefährlichen Hunden heranzubilden. Ferner legt die Verordnung den Haltern und Führern gefährlicher Hunde Pflichten wie z.B. die Anlein- und Maulkorbpflicht auf. Die Haltung eines gefährlichen Hundes kann unter den in § 6 der Verordnung genannten Voraussetzungen untersagt werden. Eine Untersagung der Hundehaltung ist danach unter anderem dann möglich, wenn die Person, die einen gefährlichen Hund hält, die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. straffällig geworden ist oder trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 iVm. Abs. 2 der Verordnung). Äußerstenfalls kann die Tötung des Hundes angeordnet werden.

Aus alledem ergibt sich, dass ich die von Ihnen vertretene Auffassung teile, wonach die von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren nicht durch Verbote und Gebote bekämpft werden können, die an bestimmte Rassen ("Kampfhunderassen") anknüpfen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Zuber'. The signature is fluid and cursive, with a prominent initial 'W' and a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Walter Zuber

Anlage